



Vliesstoffe



STRASSENBAUVLIES	1
• Allgemeine Informationen	1.1
• Secutex	1.2
• Geodren	1.3
STRASSENBAUVLIES FÜR DEN BAHNBAU MIT HPQ FÜR DB AG	2
• Allgemeine Informationen	2.1
• Datenblatt	2.2
SCHUTZVLIES	3
• Geodren PECT	3.1
• LK-TEX	3.2
BAUSCHUTZMATTE	4
REFERENZEN	5
DIVERSES	6
• Allgemeine Geschäftsbedingungen	6.1





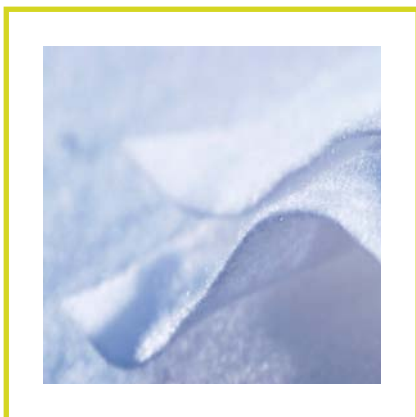
1. Straßenbauvlies

Straßenbauvlies

Unsere Straßenbauvliesstoffe sind mechanisch verfestigte Vliesstoffe aus Polypropylen (PP) Stapelfasern. Sie werden nach dem neuen Merkblatt für die Anwendungen von Geotextilien im Erd- und Straßenbau gefertigt.

Sie eignen sich sowohl für den Hoch- als auch für den Tief- und GaLa-Bau. Die Vliesstoffe dienen hierbei als Trenn-, Filter- und Stabilisierungsschicht. Überall dort, wo besondere Robustheit gegen Einbaubeanspruchung, hohe Wasserdurchlässigkeit und erhöhte UV-Stabilität gefragt ist, „liegen“ Sie mit unserem Straßenbauvlies richtig.

In unserer Zentrale in Berg besteht ein umfangreiches Vliesstofflager mit über 100.000 m² Lagerbestand in zahlreichen Abmessungen, aus dem wir Ihre Baustellen kurzfristig beliefern können.



SECUTEX

Technische Daten



Mechanisch verfestigte und kalandrierte Straßenbauvliesstoffe gemäß den Geotextilrobustheitsklassen (GRK) aus dem „Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus“, 2005. Sie bestehen alle aus Polypropylen (PP).

GRK 2 C

151 GRK 3 C

201 GRK 3 C

251 GRK 4 C

301 GRK 5 C

	Prüfnormen	Einheit					
Geotextile Robustheitsklasse	Gem. FGSV-Merkblatt, 2005		GRK 2	GRK 3	GRK 3	GRK 4	GRK 5

Eigenschaften							
Masse pro Flächeneinheit	DIN EN ISO 9864	g/m ²	≥117	≥150	≥180	≥250	≥300
Schichtdicke	DIN EN ISO 9863-1	mm	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6
Höchstzugkraft, md / cmd**	DIN EN ISO 10319	kN/m	5,0 / 7,0	7,5 / 11,0	9,0 / 14,0	12,0 / 18,0	16,0 / 23,0
Höchstzugkraftdehnung, md / cmd**	DIN EN ISO 10319	%	40 / 30	40 / 30	40 / 30	40 / 30	40 / 30
Stempeldurchdruckkraft	DIN EN ISO 12236	N	1.300	1.670	1.800	2.780	3.890
Verformung bei Stempeldurchdruckkraft	DIN EN ISO 12236	mm	30	30	30	30	30
Charakteristische Öffnungsweite	DIN EN ISO 12956	µm	90	90	80	80	70
Wasserdurchlässigkeit	DIN EN ISO 11058	m/s l/sm ²	9,0 x 10 ⁻²	9,0 x 10 ⁻²	8,0 x 10 ⁻²	5,0 x 10 ⁻²	4,5 x 10 ⁻²
• VI _{H50} -Index • Durchflussrate _{H50}			90	90	80	50	45
Wasserableitvermögen in der Ebene bei 2 kPa _v (h/h, l-1)	DIN EN ISO 12958	l/(ms)	4,0 x 10 ⁻³	4,0 x 10 ⁻³	3,0 x 10 ⁻³	3,0 x 10 ⁻³	2,0 x 10 ⁻³
Detektorgeprüft	-	-	ja	ja	ja	ja	ja
Rollenabmessungen, Breite x Länge	-	m x m	6,00 x 100 4,00 x 100 2,00 x 100				

Alle Angaben sind Mittelwerte, die den üblichen Produktionsschwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ohne Ankündigung ist vorbehalten.



07.07.2015

GEODREN

Technische Daten



GEODREN-Vliesstoffe sind mechanisch und thermisch verfestigte Vliesstoffe aus PP-Stapelfasern. UV-stabilisiert. Ausgezeichnete Robustheit gegen Einbaubeanspruchungen. Hohe Wasserdurchlässigkeit.

Geodren-Vlies 100

Geodren-Vlies 150

Geodren-Vlies 200

Geodren-Vlies 250

Geodren-Vlies 300

	Prüfnormen	Einheit					
Geotextile Robustheitsklasse	Gem. FGSV-Merkblatt, 2005		GRK 2	GRK 3	GRK 3	GRK 4	GRK 5

Mechanische Eigenschaften							
Stempeldurchdrückkraft	DIN EN ISO 12236	kN	1,12	1,7	2,25	2,8	3,9
Höchstzugkraft MD	DIN EN ISO 10319	kN/m	7	12	15	18	23
Höchstzugkraft CMD	DIN EN ISO 10319	kN/m	7	12	16	20	25
Höchstzugkraftdehnung MD	DIN EN ISO 10319	%	50	55	55	55	55
Höchstzugkraftdehnung CMD	DIN EN ISO 10319	%	55	60	60	60	60

Hydraulische Werte							
Wasserdurchlässigkeit VIH 50	DIN EN ISO 11058	mm/s	100	50	45	25	20
Öffnungsweite O90 mm	DIN EN ISO 12956	mm	0,09	0,08	0,07	0,055	0,045

Geometrie/Lieferformen							
Flächengewicht	DIN EN ISO 9864	g/m ²	100	150	200	250	300
Dicke 2kPA	DIN EN ISO 9863-1	mm	0,7	1	1,2	1,5	1,7
Rollenabmessungen	Rollenbreiten	m	2	1,2	2	2	2
			4	2	4	4	4
			6	4	6	6	6
	Rollenlängen	m	100				

Haltbarkeitseigenschaften		
Witterungsbeständigkeit	EN 12224	Material ist innerhalb 30 Tagen ab Einbautag zu bedecken
Oxidationsbeständigkeit	EN ISO 13438	voraussichtliche Mindesthaltbarkeit von 25 Jahren in natürlichem Gelände mit $4 < \text{pH} < 9$ und Erdtemperatur $< 25^\circ\text{C}$

Alle Angaben sind Mittelwerte, die den üblichen Produktionsschwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ohne Ankündigung ist vorbehalten.



1213-CPR-3269

01.02.2014



2. Straßenbauvlies mit HPQ

Straßenbauvlies mit HPQ für DB AG

Wir führen Vliesstoffe entsprechend den Anwendungsfällen 3.3 und 4.4 der DB AG.

Die Anwendungsfälle für Vliesstoffe im Bahnbereich sind:

3.3 Filterelement in Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers

3.4 Trenn- und Filterelement unter Tragschichten

Um eine gleichbleibende Qualität der Geokunststoffe sicher zu stellen, wurden hierfür Prüfkriterien entwickelt, deren Einhaltung durch eine lückenlose Fremdüberwachung akkreditierter Prüfinstitute sichergestellt wird.

Geokunststoffe für die Anwendungsfälle 4.3 bis 4.6 und 4.8 dürfen bei Baumaßnahmen der DB Netz AG nur dann eingesetzt werden, wenn sie eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) haben. Die HPQ wird durch die DB AG erteilt.

SECUTEX 151 GRK 3 DB.

- Gewicht: 150 g/m²
- Abmessung: 6 x 100 m
- GRK 3 mechanisch verfestigter Straßenbauvliesstoff aus PP weiß
- Stempeldurchdrückkraft: 1670 N
- Schichtdicke: 1,8 mm gem. Anwendungsfall 3.3 (alt: 4.3)

SECUTEX 251 GRK 4 DB.

- Gewicht: 250 g/m²
- Abmessung: 6 x 100 m
- GRK 4 mechanisch verfestigter Straßenbauvliesstoff aus PP weiß
- Stempeldurchdrückkraft: 2780 N
- Schichtdicke: 2,5 mm gem. Anwendungsfall 3.4 (alt: 4.4)



SECUTEX

Technische Daten



Mechanisch verfestigte Filtervliesstoffe mit herstellerbezogener Produktqualifikation (HPO) der Deutschen Bahn AG (Einteilung der geotextilrobustheitsklassen [GRK] nach dem „Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus“, 2005)

151 GRK 3

251 GRK 4

	Prüfnormen	Einheit		
Geotextile Robustheitsklasse	Gem. FGSV-Merkblatt, 2005		GRK 3	GRK 4

Eigenschaften				
Masse pro Flächeneinheit	DIN EN ISO 9864	g/m ²	≥150	≥250
Schichtdicke	DIN EN ISO 9863-1	mm	1,8	2,5
Höchstzugkraft, md / cmd**	DIN EN ISO 10319	kN/m	≥10,0 / ≥10,0	≥11,5 / ≥19,0
Höchstzugkraftdehnung, md / cmd**	DIN EN ISO 10319	%	50 / 30	
Stempeldurchdrückkraft	DIN EN ISO 12236	N	1.670	2.780
Verformung bei Stempeldurchdrückkraft	DIN EN ISO 12236	mm	30	30
Charakteristische Öffnungsweite	DIN EN ISO 12956	µm	130	100
Wasserdurchlässigkeit	DIN EN ISO 11058	m/s l/sm ²	1,1 x 10 ⁻¹ 110	8,0 x 10 ⁻² 80
<ul style="list-style-type: none"> • VI_{H50}-Index • Durchflussrate_{H50} 				
Wasserableitvermögen	DIN EN ISO 12958	m ² /s l/(ms)	4,5 x 10 ⁻⁵ 4,5 x 10 ⁻²	2,3 x 10 ⁻⁵ 2,3 x 10 ⁻²
<ul style="list-style-type: none"> • Transmissivität bei 2 kPa • Abflussleistung bei 2 kPa 				
Detektorgeprüft	-	-	ja	ja
Rollenabmessungen, Breite x Länge	-	m x m	6,00 x 100	

Alle Angaben sind Mittelwerte, die den üblichen Produktionsschwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ohne Ankündigung ist vorbehalten.



0799-CPR-20

31.03.2015



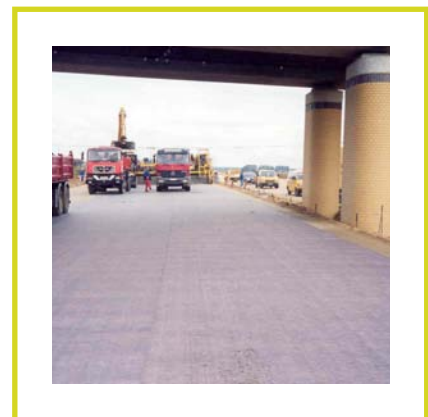
3. Schutzvlies

Schutzvlies

Schutzvliesstoffe sind mechanisch verfestigte Vliesstoffe aus Polyesterfasern. Sie werden aus Fasermischungen (100 % PET) in weiß oder bunt gefertigt.

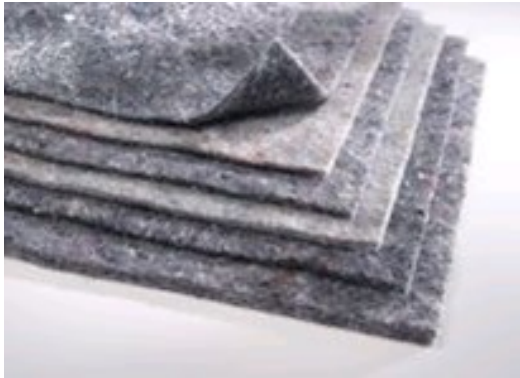
Einsatzgebiete:

- Filtern
- Trennen
- Schützen
- Umhüllung von Rohren
- Schutzlage von Kunststoffdichtungsbahnen
- etc.



GEODREN PECT

Technische Daten



GEODREN-PECT-Schutzvliesstoffe sind mechanisch und thermisch verfestigte Vliesstoffe aus Polyester-Stapelfasern.
Farbe: bunt

Geodren-PECT-300

Geodren-PECT-400

Geodren-PECT-500

Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> Filtern Trennen Schützen
-------------------	--

Mechanische Eigenschaften	Prüfnormen	Einheit				
Stempeldurchdrückkraft	DIN EN ISO 12236	kN		0,6	1	1,4
Höchstzugkraft MD	DIN EN ISO 10319	kN/m		3,2	4,5	6
Höchstzugkraft CMD	DIN EN ISO 10319	kN/m		3,8	5,3	7
Höchstzugkraftdehnung MD	DIN EN ISO 10319	%		60	60	60
Höchstzugkraftdehnung CMD	DIN EN ISO 10319	%		70	70	70

Hydraulische Werte						
Wasserdurchlässigkeit VIH 50	DIN EN ISO 11058	mm/s		70	50	30
Öffnungsweite	DIN EN ISO 12956	mm		0,055	0,045	0,045

Geometrie/Lieferformen						
Flächengewicht	DIN EN ISO 9864	g/m ²		300	400	500
Dicke 2kPA	DIN EN ISO 9863-1	mm		1,5	1,9	2,3
Rollenabmessungen	Rollenbreiten	m		1 2	2 x 50 4 x 100	2
	Rollenlängen	m		50		50

Haltbarkeitseigenschaften
Material ist innerhalb von 1 Tag ab Einbautag zu bedecken. Es kann Sonnenlicht ausgesetzt werden, wobei die Verminderung der mechanischen Eigenschaften von Jahreszeit und der geographischen Lage abhängig ist.
voraussichtliche Mindesthaltbarkeit von 5 Jahren in natürlichem Gelände mit $4 < \text{pH} < 9$ und Erdtemperatur $< 25^{\circ}\text{C}$

Alle Angaben sind Mittelwerte, die den üblichen Produktionsschwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ohne Ankündigung ist **vorbehalten**.



01.02.2014



Technische Daten Schutzvliesstoffe

	150 g/m ²	200 g/m ²	300 g/m ²	400 g/m ²	500 g/m ²	1000 g/m ²
FLÄCHENGEWICHT						
HERSTELLUNG	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung	Mechanisch verfestigt ohne chemische oder thermische Bindung
ROHSTOFF	100 % Synthetisch / PET	100 % Synthetisch / PET	100 % Synthetisch / PET	100 % Synthetisch / PET	100 % Synthetisch / PET	100 % Synthetisch / PET
FARBE	bunt	bunt	bunt	bunt	bunt	bunt
DICKE (2,0 kPa Auflast)	2,9 mm	3,0 mm	3,0 mm	3,3 mm	3,8 mm	6,2 mm
ZUGFESTIGKEIT DIN EN ISO 13934-1 Mittel (l/q)	0,54 / 1,22 kN/m	1,2 / 1,4 kN/m	2,2 / 5,4 kN/m	3,1 / 6,1 kN/m	6,8 / 11 kN/m	7,4 / 13,1 kN/m
DEHNUNG DIN EN ISO 13934-1 (l/q)	80 / 65 %	116 / 53 %	103,1 / 55,6 %	108,1 / 54,3 %	80,9 / 55,9 %	139,5 / 86,9 %
STEMPELDURCHDRÜCKKRAFT DIN EN ISO 12236 (x-s)	164 N	360 N	750 N	1180 N	1650 N	2700 N
BRANDVERHALTEN	Normal entflammbar					
DETEKTORPRÜFUNG	Ja					
Fertigungsbreiten	Abhängig von der Auftragsgröße: Von 1,0 - 4,0 m Breite, variable Rollenlängen					
Abmessung am Lager:	1 x 25 / 2 x 50 m	2 x 50 m	1 x 50 m / 2 x 50 m	2 x 50 m / 4 x 100 m	2 x 50 m	2 x 50 m

Bei den oben genannten Daten handelt es sich um Richtwerte, die nach besten Wissen ermittelt wurde. Alle Angaben sind Mittelwerte aus Standardversuchen, die den produktionsüblichen Schwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ist vorbehalten. Stand: 09/2015



4. Bauschutzmatte

LK-Bauschutzmatte

Unverrottbare, hochreißfeste und uv-stabile Vliesmatte aus 100 % Polypropylen-Fasern mit einseitig aufkaschierter Polyethylenfolie.

Einsatzgebiete:

Zum Abdecken frisch betonierter Flächen

- Im Winter als Frostschutz, Betonierarbeiten sind bis ca. – 5 ° C ohne Härteverlust möglich
- Im Sommer als Verdunstungsschutz
- Ganzjährig als Regenschutz (wasserdicht)

Abdekarbeiten im Bauwesen und in der Landwirtschaft

- Witterungsschutz von Brennholz, Mauerwerk etc.
- Wärmeschutz bei Kartoffeln, Rüben, Blumen etc.

Als Schutz- und Gleitlage

- Für Fußböden bei Maler- bzw. allgemeinen Bauarbeiten
- Von Schutzbeton
- Bei Dachabdichtungen zwischen altem und neuem Dach
- Trennlage bei Unverträglichkeit der Schichten

Als Schallschuttlage

- Unter Blechdächern

Die LK-Bauschutzmatte ist leicht konfektionierbar (mit Teppichmesser), und die Stöße sind bei Bedarf einfach zu verbinden (Klebeband). Die thermische Entsorgung erfolgt schadstofffrei. Ein mehrmaliges Verwenden der Bauschutzmatte ist möglich.

Technische Daten:

Flächengewicht: ca. 400 g/m²

Vliesstoff: mechanisch verfestigter Vliesstoff aus PP; ca. 350 g/m².

Folie: schwarz, uv-beständig aus PE ca. 60 my

Dicke: ca. 3,0 mm

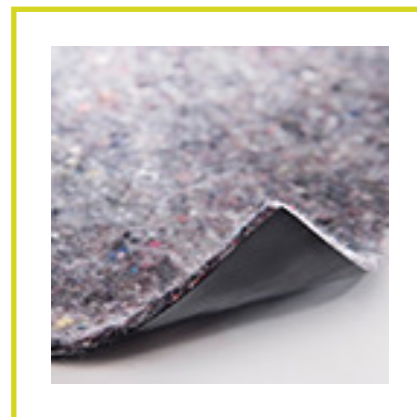
Höchstzugkraft l/q: 350 N/5 cm / 419 N/5 cm

Dehnung l/q: 90% / 94%

Stempeldurchdrückkraft: 1,3 kN

Geotextile Robustheitsklasse: GRK 2

Rollenabmessungen: 2 x 50 m





5. Referenzen

Geotextilien

Referenzliste

Auftraggeber/Bauherr	Objekt	Zeitraum	Material	Menge
Heilit & Woerner	BAB A5 Malsch - Offenburg	2010 - 2014	Britex PP500 ZTV	130.000 m ²
Heilit & Woerner	BAB A5 Untergrombach	2009	Britex PP500 ZTV	50.000 m ²
Heilit & Woerner	Umschlagbahnhof München - Riem	2009 - 2010	Britex PP500 ZTV	20.000 m ²
Heilit & Woerner	BAB A9 PWC Rohrbach	2009	Britex PP500 ZTV	5.000 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5 Grünberg Teststrecke BaSt	2002	BECOTEX V50F	70.000 m ²
Krämmel, Wolftratshausen	Getränkemarkt Unterhaching	2002	TENSAR SS30	3.000 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5/A67 Darmstädter Kreuz	2002	FIBERTEX F-450MT	60.000 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A7 Großburgwedel	2002	BECOTEX V50F	40.000 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5 Grünberg	2002	BECOTEX V50F	61.000 m ²
Rädlinger, Cham	B20 Umgehung Traitsching	2001	TENSAR SS20 TENSAR SS30 Vliesstoff Klasse 4	6.200 m ² 15.500 m ² 11.300 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5 Pfungstadt	Sep. / Okto.2001	BECOTEX V50F	87.000 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5 Pfungstadt	Mai / Juni 2001	BECOTEX V50F	87.000 m ²
Thielebau, Traunstein	Radweg Leobendorf Stützwand	2000	TENSAR SR40 TENSAR SS20 TENSAR MAT 200	260 m ² 80 m ² 120 m ²
EUROVIA, Möhneseesee	BAB A5 Pfungstadt	2000	BECOTEX V50F	80.000 m ²
Ohneis, Straubingen	Hafen Straubingen, Rißbewehrung	2000	BECOBIT	1.300 m ²
Heilit & Woerner Magdeburg	BAB A14 Dahlenwarleben	2000	BECOTEX V50F	63.000 m ²

Ein Service von:

LUDWIG
 Services 



6. Diverses

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. 2. Die Lieferungen und Leistungen und Angebote der Firma LUDWIG Kunststoffgroßhandel oHG (Verkauferein) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Jene gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden (Käufer) unter Hinweis auf seine abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. 3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. 4. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote für unsere Waren sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Darstellung von Waren im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, zu bestellen. 2. Mit der Bestellung der gewünschten Waren erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Verkauferein wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine verbindliche Annahme des Angebots im Sinne einer Annahmeerklärung dar, wenn dies durch die Verkauferein ausdrücklich erklärt wird. 3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Bei Bestellungen über unseren Webshop sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch unsere gesonderte Annahmeerklärung zustande. Wir sind ferner berechtigt die Annahme der Bestellung abzulehnen. 4. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden nebst rechtswirksam einbezogenen AGB's per E-Mail nach Vertragsabschluss zugesandt.

§3 Lieferzeit und Teillieferungen

1. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch die Verkauferein berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Hier bei wird die Verkauferein eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten. Als der Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages beim Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden im Falle einer von uns zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der Leistung bleiben unberührt. 2. Der Eintritt eines Lieferverzuges seitens der Verkauferein bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall bedarf es aber einer Mahnung durch den Kunden, es sei denn, dass eine solche Mahnung nach den Umständen, etwa aufgrund ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, als unzumutbar erscheint. Gerät die Verkauferein in Lieferverzug gelten die Haftungsbeschränkungen nach §9. 3. Zu Teillieferungen ist die Verkauferein nur berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkauferein genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Der angebotene Preis ist bindend. 2. Beim Versandhandel versteht sich der Preis zuzüglich einer Versandkostenpauschale. Dem Kunden werden bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten durch uns in Rechnung gestellt. 3. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele nach Erhalt der Ware gegen vereinbarten Preis zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. 4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde kann ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dem Unternehmer steht darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§5 Gefahrenübergang

Bei Unternehmen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und die zufällige Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Sofern der Unternehmer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Unternehmer.

§6 Gewährleistung

1. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferungen der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§478, 479 BGB). 2. Geringfügige Änderungen in Form, Farbe und Gewicht stellen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, keinen Sachmangel dar. 3. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung. Bei Unternehmen leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß §9 der AGB. 5. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Unternehmers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. 6. Hinsichtlich aller gewährleistungsrechtlichen Ansprüche gilt die Verjährungsregelung in §10. 7. Wir geben unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verbrauchern halten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns. 2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Unternehmer dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. 3. Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten der Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach §7 Ziff. 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. 4. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Unternehmer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines

Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Unternehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns. 5. Die Verarbeitung oder Umwidmung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. 6. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Unternehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Unternehmer verwaht das so entstandene Miteigentum für uns. Der Unternehmer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§8 Haftung

1. Wir haften unseren Kunden im vollen Ausmaß gemäß den gesetzlichen Vorschriften (i) bei Todesfällen oder der Verletzung von Körper und Gesundheit; (ii) in den Fällen von Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (iii) für den Fall, dass wir explizit eine Garantie gegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben; (iv) in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos tritt nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben. 2. Außerhalb der in §9 Nr. 1 genannten Fälle, haften wir dem Kunden nur für Schäden, die durch eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewährleisten hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist der zu ersetzende Schaden auf den Verlust beschränkt, der typischerweise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorhergesehen werden kann. 3. Wir haften nur für eigene Inhalte auf der Webseite unseres Online-Angebotes. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Webseiten ermöglichen, sind wir für den dort enthaltenen fremden Inhalt nicht verantwortlich. Wir machen uns die fremden Inhalte nicht zu eigen. Sofern wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Webseiten erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren. 4. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§9 Verjährung

1. In allen Fällen des §9 Nr. 1 gelten für den Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen. 2. Abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung; bei Verbrauchern im Falle der Lieferung nicht gebrauchter Waren verjähren Ansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, in zwei Jahren ab Lieferung. 3. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). 4. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§479 BGB). 5. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

§10 Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Die Verkauferein erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Sie beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird die Verkauferein Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist. 2. Die Verkauferein wird die Daten des Kunden, ohne dessen Zustimmung, nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. 3. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu erhalten. Im Übrigen wird für weitere Informationen zur Datenverarbeitung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Webseite der Verkauferein jederzeit über den Button „Impressum“ in druckbarer Form abrufbar ist.

§11 Urheber-Markenrechte

Alle Rechte vorbehalten: Texte, Bilder, Sound, Grafiken, Animation und Videos, sowie deren Anordnung auf unseren Webseiten unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderen Schutzgesetzen. Der Inhalt dieser Webseiten darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Einige unserer Webseiten enthalten Bilder, die dem Copyright Dritter unterliegen. Soweit nicht anders angegeben, sind alle Markenzeichen auf unseren Webseiten markenrechtlich geschützt. Durch unsere Webseiten wird keine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von uns oder Dritten erteilt.

§12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewählte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. 2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.